

ANDREA TÜNDE BARABÁS *

Die Anwendung restaurativer Methoden im Rahmen der Freiheitsstrafe

Der restaurative Ansatz als eine neue Reaktion auf strafbare Verhalten und Alternative zum herkömmlichen Strafverfahren erschien zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika und dann in Europa, zuerst in den angelsächsischen Rechtsordnungen, und wies bald erhebliche Ergebnisse auf. Während in den Common-Law-Ländern in erster Linie die Diversionsansätze, namentlich die auf frühe Interventionen setzenden Restaura-tionsansätze, Verbreitung fanden, ist es für die übrigen Länder des Kontinents eher kennzeichnend, dass diese Möglichkeiten in das Strafverfahren eingebaut wurden. Motiviert von den bisherigen Erfolgen, wurden in mehreren Ländern Experimente bezüglich der Anwendung restaurativer Methoden auf dem Gebiet des Strafvollzugs begonnen, mitunter auch unter Strafanstaltsbedingungen.

Grundgedanke des auch als Restaurative Gerechtigkeit oder Täter-Opfer-Ausgleich bezeichneten restaurativen Ansatzes ist das Bestreben, einen Ausgleich oder eine Versöhnung zwischen dem Täter, dem Opfer und der Gesellschaft zu erzielen und damit auch eine Reintegration zu erreichen. Dies liegt nicht nur im Interesse des Straftäters. Untersuchungen haben gezeigt, dass Opfer von Straftaten im Zuge des erlebten Traumas leicht in einen Zustand verfallen können, in welchem sie ihr früheres Leben nicht mehr fortsetzen können, sich einschließen und abschotten, ihre sozialen Kontakte abbauen, und ihre Lebensqualität sukzessive abnimmt. Obwohl dies häufiger bei den Opfern schwerer oder mit Gewalt verbundener Straftaten vorkommt, können sich solche Verhaltensmuster auch infolge „einfacher“ Einbruchsdiebstähle entwickeln, wenn das Opfer seine Wohnung nicht mehr verlassen will (oder dies zu tun sich nicht mehr traut) oder etwa Angst hat, dorthin zurückzukehren.

Im Mittelpunkt der Gespräche zwischen Täter und Opfer stehen die Konfrontation des Täters mit seiner Tat, das Kennenlernen und Nachempfinden der Perspektive des Opfers, sowie das Übernehmen von Verantwortung durch den Täter ganz im Gegensatz zu den Vergeltungsansätzen im Strafrecht, deren Ziel „Genugtuung durch das Erwidern der verübten Beeinträchtigung“ ist.¹ Diese Konfrontation kann später dem Täter bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft bzw. Gemeinschaft helfen. Aus Sicht der Gesellschaft ist dies wichtig, weil eine Ausgrenzung die Herausbildung von gefährlichen

* egyetemi docens, National Universität für Öffentlichen Dienst (NKE)

¹ WRIGHT, MARTIN: *Restoring Respect for Justice*. Winchester, 1999. p. 32.

Subkulturen verursachen kann. Der Täter muss noch eine Chance bekommen, sich als nützliches Mitglied der Gesellschaft fühlen zu können.

Auch die Gesellschaft nimmt an diesem Prozess teil und achtet darauf, dass Täter und Opfer nicht alleingelassen bleiben, und die Reintegration sowie die Wiedergutmachung ermöglicht werden. Auf diese Weise hat die Konfliktauflösung viele Vorteile: Mehr Sicherheit für die Gesellschaft und geringere Kosten (etwa aufgrund früherer Entlassungen oder der erfolgreichen Integration). Das Opfer fühlt sich erleichtert und bekommt Antworten auf seine Fragen, während der Täter Selbstbeherrschung lernt, um sich in ähnlichen Situationen nicht mehr gleich zu verhalten. Opfer und Täter beginnen im Verlauf des Gesprächs, die Ereignisse zu verarbeiten. Die gesellschaftliche und psychische Integration der Parteien gerät in den Vordergrund.²

Die verschiedenen Ausprägungen der Restaurativen Gerechtigkeit können in jeder Phase der Strafverfolgung eine Funktion bekommen: als Bestandteil effektiver Strafverfolgung ebenso wie im Sinne eines Wegführens vom kriminellen Leben, oder als Mittel der Diversion, beziehungsweise auch im Rahmen der Strafzumessung, oder gar als Element des Strafvollzugs.³ Als Teil der im weitesten Sinne verstandenen gerechtigkeitsorientierten Justiz kann der Strafvollzug betrachtet werden – schreibt *Ferenc Nagy* – wo auch Aspekte der Reue und der Wiedergutmachung zur Geltung gebracht werden können.⁴ Das Gefängnis erfordert indes aufgrund seiner spezifischen Eigenschaften als letzte Phase der Strafverfolgung andere Methoden bei der Anwendung restaurativer Mittel, welche von jenen der früheren Strafverfolgungsphasen abweichen.

Kimmet Edgar und *Tim Newell*⁵ unterscheiden zwei Gefängnistypen bei ihrer Untersuchung der Möglichkeiten der Anwendung restaurativer Mittel, sowie deren Hindernisse in Strafvollzugsanstalten in England und Wales: die einschränkend-straftende, sowie die reformorientierte Einrichtung, die sich die Zusammenarbeit mit den Verurteilten, den Versuch einer Problemlösung und die Ermöglichung der Reintegration zum Ziel setzt.

Während des strafenden Gefängnis das Ziel verfolgt, auszugrenzen, zu erniedrigen, und Vergeltung an dem Menschen für das durch ihn begangene Unrecht zu üben, hält man in reformorientierten Gefängnissen die Würde des Menschen vor Augen und hilft den Insassen dabei, das von ihnen begangene Unrecht wieder auszugleichen. Im ersten Gefängnistyp sind die einschränkende und stigmatisierende Kontrolle, die Separation von der Unterstützung geliebter Angehöriger, sowie ein Gruppenleben in der Einrichtung, welches von gegenseitiger Dominanz und Brutalität zwischen Insassen und Personal geprägt ist, vorherrschend. Bei den Insassen kann diese Behandlung die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit erhöhen.

² MATT, EDUARD – WINTER, FRANK: *Täter-Opfer-Ausgleich in Gefängnissen – Die Möglichkeiten der restaurative justice im Strafvollzug*. Neue Kriminalpolitik (4) 2002, pp. 128-132.

³ SCHWEIGHARDT ZSANETT: *A helyreállító igazságszolgáltatás elemei a magyar büntető igazságszolgáltatás rendszerében*. [Die Elementen der Restaurativer Gerechtigkeit in der System der ungarischen Strafrechtssprechung] Manuscript. Budapest. 2010.

⁴ NAGY FERENC: *Régi és új tendenciák a büntetőjogban és a büntetőjog-tudományban* [Neue und alte Tendenzen in dem Strafrecht und in der Strafrechtswissenschaft] Budapest, 2013. p. 151.

⁵ EDGAR, KIMMET – NEWELL, TIM: *Restorative justice in prisons: A guide to making it happen*. Winchester, 2006. pp. 57–61.

Demgegenüber versteht man in reformorientierten Gefängnissen, dass bestimmte soziale Konflikte zur Kriminalität führen, und dass dieser Zusammenhang Beachtung verdient. Es wird eine sichere Umgebung geboten und Hilfestellung für die gemeinsame Lösung des Problems geleistet. Die Betonung liegt auf der Erschaffung eines Auffangnetzes, welches dem Verurteilten bei der erfolgreichen Reintegration hilft.

In Wirklichkeit können diese beiden Formen in keinem Gefängnis in „Reinform“ angetroffen werden, vielmehr ist es für fast jede geschlossene Einrichtung kennzeichnend, dass diese Sachverhalte zusammen auftreten. Zweifellos sind Gefängnisse sehr streng organisiert, was die Einführung restaurativer Techniken erschwert.

Diese Feststellung trifft auch für die ungarischen Verhältnisse zu. Wie auch von *Ferenc Nagy* beschrieben, ist das Bedürfnis nach einer strengen Bestrafung von Straftätern im Grunde genommen dem symbolischen Charakter der Strafverfolgung zuzuschreiben.⁶ In den unterschiedlichen Strafvollzugsanstalten wird die Strenge in unterschiedlichen Formen und Intensitäten zur Geltung gebracht. Dies hängt im Wesentlichen von den spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Einrichtung, der Zusammensetzung der Insassen, sowie auch von der Arbeitsphilosophie der Anstaltsleitung ab.⁷ In allen Gefängnissen lassen sich allerdings auch Werte beobachten, welche die Anwendung restaurativer Mittel unterstützen können.

Edgar und *Newell* weisen auf die grundsätzlichen Probleme der Gefängnisstrafe hin.⁸ Im Sinne des Vergeltungsansatzes muss einem Übeltäter auch „Übel getan werden“. Dies geschieht, damit der Straftäter spürt, dass es sich nicht lohnt, straffällig zu werden – man will also von der Begehung der Straftat abschrecken. Allerdings verwandelt sich die Strafe häufig in einen Ursachenfaktor, der weitere Straftaten generiert, ihr Ziel wird also nicht erreicht. Als Folge der Strafe wird der Verurteilte isoliert, seine familiären Bindungen lösen sich auf, er kann obdachlos werden, erhält keine Unterstützung, was ihn geradewegs in die Strafrückfälligkeit führt.

In einem Gefängnis mit ausgeprägtem Vergeltungsansatz verwirklicht sich auch der Erziehungsaspekt nicht, die persönliche Entwicklung der Verurteilten sowie ihre Vorbereitung auf ein Leben nach der Entlassung werden nicht gefördert. Die Verurteilten können fast gar keine eigenen Entscheidungen treffen und ihre Aufgabe besteht darin, ihre Bestrafung passiv hinzunehmen und zu ertragen. Die Aufseher müssen stets die Kontrolle aufrechterhalten und können daher nicht riskieren, dass die Verurteilten mitbestimmen, wie die Dinge im Gefängnis organisiert werden sollen. Die Verurteilten haben das Gefühl, dass die Aufseher keine Achtung vor ihren Bedürfnissen haben und im Gefängnis alles deshalb geschieht, damit die Verurteilten sich schlecht fühlen. All dies erzeugt große innere Spannungen und erhöht das Risiko der Entstehung von Konflikten und Gewalt im Gefängnis.

⁶ NAGY FERENC: *Az európai börtönnépességéről*. [Über den europäische Gefängnis-Population] *Börtönügyi Szemle* 2016/3, pp. 11–21.

⁷ Diese Erfahrung wurde durch meine Untersuchungsergebnisse im Rahmen des Projekts MeRePS (Mediation and Restorative Justice in Prison Settings) mit der Nummer JLS/2008/JPEN015-30-CE-0267156/00-39 bestätigt, welches im Rahmen des Programms Criminal Justice 2008 der Europäischen Kommission unterstützt wurde und in Form von Gesprächen mit zwei Fokusgruppen in zwei Strafvollzugsanstalten in Ungarn durchgeführt wurde.

⁸ EDGAR – NEWELL 2006, pp. 51–67.

Die Restaurative Gerechtigkeit hingegen funktioniert am besten, wenn die unmittelbar betroffenen das Recht haben, zu entscheiden, wie die verursachten Probleme geheilt oder gelöst werden können. Die eigene Entscheidungsgewalt kann auch eine bedeutende Rolle bei der Bewältigung von Konflikten im Gefängnis haben. Hierzu muss aber Vieles geändert werden, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Funktion und der Ziele des Gefängnisses.

Aus Sicht der Täter betrachtet kann in bestimmten Subkulturen die Straffälligkeit als etwas Positives gelten: sie vermittelt ein Bild von Durchhaltevermögen und Härte. Die Auseinandersetzung mit der Tat und deren Folgen trägt auch die Gefahr weiterer Stigmatisierung in sich, sodass der Verurteilte das Eingestehen und Bereuen der Tat lieber ablehnt. Dies erschwert das Umsetzen des restaurativen Ansatzes. Die Verurteilten wollen sich häufig nicht mit der begangenen Tat auseinandersetzen und haben eine negative Einstellung zur Gesellschaft und zum Opfer, sie empfinden es als ungerecht, wie mit ihnen umgegangen wird und entwickeln häufig sogar Rachegefühle. Daher wäre es notwendig, dass sich der Strafvollzug systematisch mit der Aufarbeitung der begangenen Tat beschäftigt.

Gewalt ist auch innerhalb der Gefängnisse ein alltägliches Problem. Zwar gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten, dennoch ist überall allgemein feststellbar, dass gewaltsame Zwischenfälle das ausgewogene Funktionieren des Gefängnisses untergraben. So kann der Einsatz restaurativer Mittel nicht nur zwischen Täter und Opfer nützlich sein, sondern auch im Verhältnis zwischen Täter und Täter.

1. Gute Praxisbeispiele in Europa

Während sich die meisten restaurativen Programme auch in den anderen europäischen Ländern außerhalb der Gefängnisse abspielen, wurden in den vergangenen Jahren mehrere Experimente durchgeführt, in denen untersucht wurde, wie die Restaurative Gerechtigkeit auch innerhalb der Gefängnismauern verwirklicht werden könnte, beziehungsweise, ob es möglich ist, ein Gefängnisssystem zu erarbeiten, welches gänzlich auf restaurativen Prinzipien und Werten beruht. Diese Ansätze sind noch nicht verbreitet in Europa, jedoch wurden in mehreren Ländern, wie etwa Deutschland, Belgien und Großbritannien schon bedeutende Ergebnisse erzielt, insbesondere in Bezug auf Schwerverbrecher. Die Programme sind vielseitig, einige wurden von den Betroffenen selbst, das heißt von den Häftlingen und ihren Tatopfern initiiert, aber es gibt auch Programme, die von der jeweiligen Regierung beschlossen oder auf Grundlage eines gesellschaftlichen Konsenses verwirklicht wurden.

In Deutschland hat man zuerst in den achtziger Jahren in Hameln mit der Anwendung der restaurativen Methode begonnen, indem man Konfrontationsgespräche von Sexualstraftätern mit Stellvertreteropfern (also nicht mit den wirklichen Opfern der Straftat) durchgeführt hat. Außerdem wurden den jugendlichen Straftätern Konfliktbewältigungs- und Aggressionstrainings angeboten.⁹ Das Konzept des Täter-Opfer-

⁹ MATT – WINTER 2002, pp. 128–132.

Ausgleichs (TOA)¹⁰ wird in Modellversuchen in mehreren Strafvollzugsanstalten zur Verarbeitung der Tatfolgen angewandt. In Reutlingen lief ab 1995 das *Pilotprojekt Klärungs- und Konflikthilfe im Strafvollzug für Täter, Opfer und Angehörige*¹¹, welches im Jahr 1998 wegen der fehlenden finanziellen Unterstützung eingestellt werden musste. In Bremen wendet man seit 1995 in den hierfür geeigneten Fällen bei sowohl jugendlichen als auch erwachsenen Straffälligen Vermittlungsgespräche und das TOA-Verfahren an.¹²

In Belgien hat Justizminister Stefaan De Clerck auf die Notwendigkeit dessen aufmerksam gemacht, dass Opfer beziehungsweise deren Angehörige, sofern sie dies wünschen, sich auch während des Strafvollzugs mit den Straftätern treffen können, sogar im Falle schwerster Straftaten.

Als Konsequenz haben die Katholische Universität Löwen und die Universität Lüttich zwischen 1998 und 2000 in Zusammenarbeit mit sechs belgischen Gefängnissen ein Programm zur Untersuchung der Frage gestartet, wie effizient die restaurativen Methoden in dieser Phase der Strafverfolgung sind, und welche Potentiale darin liegen. Die Ergebnisse waren sehr positiv, sodass infolge dessen in sämtlichen belgischen Gefängnissen ein Programm zur Erarbeitung eines restaurativen Vollzugssystems gestartet wurde. In jeder Anstalt wurde der Arbeitskreis eines sogenannten Restorative Justice (RJ) Beraters implementiert, und zwar unabhängig davon, wie viele Häftlinge im jeweiligen Gefängnis waren.¹³

Bei der Einführung des restaurativen Ansatzes in den Gefängnissen wurden unter Einbeziehung des Personals vorbereitende Fortbildungen durchgeführt. Die Opfer und die Öffentlichkeit wurden über die Spezifika des Verfahrens informiert. Für die Täter hat man Programme organisiert, bei welchen sie lernen konnten, wie sie Verantwortung für ihre Straftaten übernehmen können. Sie wurden mit den Schäden der Opfer konfrontiert und es wurde ihnen aufgezeigt, dass sie die Möglichkeit haben, diese Schäden wiedergutzumachen.

Am 4. Oktober 2000 wurde ein Rundschreiben veröffentlicht, welches die Aufgaben der RJ-Berater in einen einheitlichen Rahmen fasste, aber keine Informationen darüber enthielt, wie diese Aufgaben umzusetzen sind. So waren die Erfahrungen der früheren Untersuchungen der einzige Ausgangspunkt für die Berater. Das war keine einfache Situation, da in den Gefängnissen bis dahin allein der Täter im Mittelpunkt stand, dem Opfer hingegen recht wenig Beachtung geschenkt wurde und man sich mit den erlittenen Schäden gar nicht beschäftigt hat, zumal in den Gefängnissen vor den Trainings niemand von den Prinzipien der Restaurativen Gerechtigkeit auch nur etwas gehört hatte. Die erste Aufgabe der Berater war daher die Aufklärung der Menschen und ihre Sen-

¹⁰ In der deutschen Fachsprache gebräuchliche Abkürzung für Täter-Opfer Ausgleich.

¹¹ Klärungs- und Konflikthilfe im Strafvollzug für Täter, Opfer und Angehörige.

¹² HARTMANN, ARTHUR – STEUDEL, TIM – WINTER, FRANK: *Országjelentés a Németszágban alkalmazott tettes-áldozat egyezségéről*. [Landesbericht über die Anwendung der Täter-Opfer Ausgleich in Deutschland] in: Herczog Mária (Hrsg.): *A helyreállító igazságszolgáltatás jogi szabályozása és gyakorlata néhány európai országban* [Die Regulierung und die Praxis der Restaurative Gerechtigkeit in einigen europäischen Ländern] Budapest, 2008, pp. 120–160.

¹³ MARIÉN, KAROLIEN: *A helyreállító igazságszolgáltatás alkalmazása a belgiumi börtönökben*. [Die Anwendung der Restaurative Gerechtigkeit in der belgischen Gefängnisse] In: Gyökös Melinda – Klopfer Judit – Lányi Krisztina (Hrsg.): *A helyreállító igazságszolgáltatás európai gyakorlata a büntetőeljárásban*. [Der Praxis von der Restaurative Gerechtigkeit in dem Strafverfahren] Budapest, 2010, pp. 227–231.

sibilisierung für die Herangehensweise der restaurativen Ansätze. Diesbezüglich tauchten bald zwei wichtige Fragen auf. Wer muss informiert werden und wie? Die Antwort auf die erste Frage ist einfach: alle, die in der Haftstrafe involviert sind, also das gesamte Personal und alle Insassen. Die Antwort auf die zweite Frage hängt von der jeweiligen Anstalt, deren Größe und Offenheit ab. Viele zweifelten am neuen Modell und blieben ihm gegenüber skeptisch, da ein Gefängnis eine eigene Kultur hat, die auch notwendig ist, damit das alltägliche Anstaltsleben sicher und reibungslos verlaufen kann. Für dieses bereits gewachsene System stellte die Reform nun eine Gefahr dar. Obwohl die Methode erfolgreich funktionierte und auch bedeutende Ergebnisse erzielte, veränderte sie sich auch entscheidend.

Mitte 2008 wurde die Position des eigenständigen RJ-Beraters wieder eingestellt. Doch gibt es in den Gefängnissen weiterhin für die Restaurative Gerechtigkeit verantwortliche Personen, die Mitglieder der Anstaltsleitung sind, und als solche auch andere Aufgaben innehaben.

Hinsichtlich der Praxis lässt sich sagen, dass Täter-Opfer-Mediationen fast ausschließlich im Falle von schweren Straftaten durchgeführt wurden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Mediation sehr erfolgreich ist, und die Parteien das Verfahren beanspruchen.¹⁴

In Großbritannien ist die Anwendung restaurativer Methoden in den Haftanstalten ebenfalls sehr verbreitet. Es wird ein breites Spektrum an Konfliktbewältigungsmechanismen verwirklicht. So kann der Täter-Opfer-Ausgleich zwischen den unmittelbar Betroffenen durchgeführt werden, nämlich zwischen Täter und Opfer der Straftat, aber auch Konflikte im Gefängnis werden mit Mediationsverfahren bewältigt, das heißt auch in den Beziehungssystemen Häftling-Häftling und Häftling-Personal. Innerhalb des Strafvollzugs wird der restaurative Ansatz mit verschiedenen Mitteln verwirklicht:

- Täter-Opfer-Ausgleich, Täter-Opfer-Aussöhnung, Vereinbarung über Ausgleich des materiellen Schadens;
- Gemeinnützige Arbeit für karitative Organisationen;
- Konfliktbewältigung im Gefängnis (zwischen Häftlingen sowie zwischen Häftlingen und Personal);
- Sozialarbeit und Fallbesprechungen im Gefängnis.

In den Strafvollzugssystemen von England, Wales und Schottland werden Mediationsverfahren auch für die Bewältigung von Konflikten innerhalb des Anstaltspersonals eingesetzt. Diese Möglichkeit steht allen Mitarbeitern zur Verfügung, und ist diskret und informell. Primäre Zielsetzung ist nicht die Gerechtigkeitsfindung zwischen den Betroffenen. Die Methode ist besonders geeignet für die Klärung von Auseinandersetzungen sowie von Meinungsverschiedenheiten auf Grundlage unterschiedlicher Arbeitsphilosophien oder unterschiedlicher Verantwortungsbereiche. Die freiwilligen Teilnehmer aus dem Kreis der Anstaltsmitarbeiter arbeiten nach einem sechstägigen Mediationstraining in Zweierteams in Gefängnissen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks.

¹⁴ VAN DROOGENBROECK, BRAM: *Áldozat-alkövető mediáció súlyos bűncselekmények esetén Belgiumban*. [Täter-Opfer Ausgleich bei der schweren Delikten im Belgien] in: Gyökös – Klopfer – Lányi 2010, pp. 232–237.

Die Vorteile dieser Art der Mediation sind nach den bisherigen Erfahrungen:

- Sie kann zur Entwicklung der Kommunikationsfertigkeit der Teilnehmer beitragen;
- Sie ermöglicht eine bessere Identifizierung der Fertigkeiten und Potentiale der Mitarbeiter;
- Sie fördert das Übernehmen von Verantwortung durch die Betroffenen für ihr Verhalten;
- Sie ermöglicht die Anwendung konstruktiver Methoden bei der Konfliktbewältigung;
- Sie beugt dem Ausarten von Konflikten vor;
- Sie minimalisiert die Kosten in Bezug auf Konflikte (Arbeitsausfall, Zeitaufwand von Untersuchungsverfahren).¹⁵

II. Perspektiven der Opfer

Sowohl aus den ungarischen als auch den internationalen Untersuchungen bezüglich der Opferwerdung geht hervor, dass Opfer von Straftaten grundsätzlich mit der Arbeit der zuständigen amtlichen Stellen (Polizei, Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Richter) unzufrieden sind. Sie meinen, dass man den Folgen der Straftat nicht genug Beachtung schenke, und dass sie weder von den oben genannten Akteuren noch von anderer Stelle genug Unterstützung zur Heilung des ihnen widerfahrenen Unrechts bekämen. Die Untersuchungen in England zeigen, dass Opfer sich wünschen, dass man sie nach ihren Bedürfnissen befragt und die Entscheidungen gemäß ihrer Erwartungen trifft. Diese Untersuchungsergebnisse machten darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, sich mit der Wiedergutmachung auseinanderzusetzen, damit die Opfer in ihrem Selbstwertgefühl wieder bestärkt werden und auch die Gesellschaft ihr Vertrauen in eine gerechte und gut funktionierende Strafverfolgung bestätigt sieht.¹⁶

Ein gegen den restaurativen Ansatz häufig ins Feld geführtes Argument ist, dass Wunden nur alleine geheilt werden können, und dass Opfer eher in einen noch schlechteren Zustand driften, wenn sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum mit der Tat beschäftigen. Zweifellos müssen die Betroffenen in der Phase des Strafvollzugs, wenn also bereits viel Zeit seit der Begehung der Straftat vergangen ist, bezüglich eines Treffens sehr behutsam angesprochen werden. Das Verarbeiten der Tat hilft bei der konstruktiven Umgestaltung des Verhaltens des Täters, aber es ist nicht immer sicher, dass auch bei dem Opfer ein gutes Ergebnis erzielt wird. Opfer und Täter müssen bisweilen in erster Linie die Vorteile und eventuellen Nachteile der Auseinandersetzung mit der Tat bereits im Vorfeld verstehen, was – insbesondere im Hinblick auf das Opfer – eine angemessene Vorbereitung erfordert. Die Untersuchungen belegen, dass bei Opfern von Straftaten häufig das Gefühl von Kontrollverlust und Interpretationsschwierigkeiten, sowie das Erschüttern ihres Vertrauens in die Menschheit und einer gerechten

¹⁵ LIEBMANN, MARIAN: *Restorative Justice: How it works*. London-Philadelphia, 2007.

¹⁶ EDGAR – NEWELL 2006, 78. p.

Welt auftritt.¹⁷ Es ist wichtig, dass die Begegnung mit dem Täter auch aus Sicht des Opfers ein Ziel und greifbare Vorteile hat. Die Untersuchungen im Ausland zeigen indes, dass solche Gespräche auch dann effizient sein können, wenn das Opfer noch keine konkreten Wünsche hat, da diese sich auch während der Begegnung mit dem Täter ergeben können, beziehungsweise der Täter selbst konkrete Vorschläge unterbreiten kann. Es ist also entscheidend, wer zu welchem Zeitpunkt die Möglichkeit hat, ein solches Gespräch durchzuführen.

Zum Zeitpunkt der Tatbegehung verfällt das Opfer in einen Schockzustand, ist aufgewühlt, und versucht, die Ereignisse zu neutralisieren. In dieser Phase braucht das Opfer in erster Linie einen verständnisvollen Umgang. Dies ist die Phase, in welcher das Opfer, wenn über die Strafe befragt, vom Abtrennen der Hand bis hin zur Todesstrafe an Vieles denkt, etwa wenn bei einem Einbruchsdiebstahl auch das Notebook mit den Familienfotos entwendet wurde.¹⁸

Sodann kann das Opfer im weiteren Verlauf depressiv werden, sein Selbstwertgefühl bricht zusammen, und er oder sie gibt sich selbst, möglicherweise nur sich allein, die Schuld für die Ereignisse. In dieser Phase sind Gefühle des Opfers immer noch sehr negativ, allerdings möchte er bzw. sie von dem Täter vielleicht schon auf die Fragen wie „Wer trägt Schuld?“, „Wieso gerade ich?“ Antworten bekommen.

Im Idealfall lassen die Opfer aber diese Phase hinter sich und akzeptieren das ihnen Widerfahrene (in dieser Phase lassen sie etwa neue Schlösser oder eine Alarmanlage einbauen) und mit der Zeit finden sie wieder zu ihrem seelischen Gleichgewicht zurück. In den letzten beiden Phasen kann die Mediation verhältnismäßig gute Aussichten haben, da das Tatopfer bereits in der Lage ist, seine Interessen zu vertreten und später sogar verstehen und verzeihen kann. Wieviel Zeit dieser Prozess in Anspruch nimmt, ist von Fall zu Fall verschieden. Viele Betroffene sind aber nicht in der glücklichen Lage, dass sie bis zum Ende des Prozesses gelangen. Manche bleiben in den einzelnen Phasen hängen, manche sogar in der Anfangsphase, und kommen nicht darüber hinaus. In diesem Fall könnte die Mediation eine besonders wichtige Rolle einnehmen, sofern mit der angemessenen Hilfestellung vorbereitet, damit das Opfer nach der Begegnung mit dem Täter die Ereignisse hinter sich lassen kann.¹⁹

In besonders schweren Fällen wäre nach den einschlägigen Erfahrungen in Belgien in der Phase des gerichtlichen Strafverfahrens die Mediation zu früh, da einer der Parteien noch zu sehr aufgewühlt und nicht in der Lage ist, den anderen zu treffen. Daneben kommt es vor, dass das Opfer die Mediation in einem früheren Verfahrensabschnitt ablehnt, weil er oder sie das Gefühl hat, dem Täter könnten daraus Vorteile entstehen. Der Umstand aber, dass die Mediation in Belgien auch in schweren Fällen gut funktioniert, zeigt, dass in den Betroffenen gerade bei solchen Deliktgruppen noch lange nach der Straftatbegehung solche Fragen, Gefühle und Schmerzen arbeiten, dass sie eine Mediation wünschen – sei es eine unmittelbare oder eine mittelbare. Die Erfahrungen zeigen, dass

¹⁷ Siehe dazu Marian Liebmann. Siehe BARABÁS TÜNDE – FELLEGI BORBÁLA – WINDT SZANDRA (Hrsg.): *Konfliktus-kezelés elítéltekkel*. [Konflikt-Verarbeitung mit der Empfangenen] Budapest, 2010. pp. 24–26.

¹⁸ Solche Ansichten können wir beispielsweise in der internationalen AGIS-Untersuchung Crime prevention Carousel beobachten, welche in Kooperation mit dem ORKI durchgeführt wurde. Detailliert hierzu siehe FERENC IRK – TÜNDE BARABÁS – RÓBERT KOVÁCS – SZANDRA WINDT: *Hungarian National Report*. Budapest, 2006.

¹⁹ Dazu detailliert: Ebenda

eine Mediation umso erforderlicher ist, je schwerer die Wirkung der Straftat auf das Opfer war. Die Opfer können erneut zu Opfern von Straftaten werden, wenn ihnen in diesen Fällen die Möglichkeit der Aussprache, des Verstehens und Vergebens verwehrt bleibt.²⁰

III. Konklusion

Während die Akteure, Konflikte, Gefühle und Sachverhalte dieselben sind, können die Schwerpunkte, Aufgaben, Orte, die erwarteten unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen andernorts und in anderer Form in den Mediationen vor und nach dem Strafurteil (im Strafverfahren) beobachtet werden.

Tatsächlich ist die Mediation weit verbreitet und kann vor dem Strafurteil viel schnellere und spektakulärere Ergebnisse erzielen. Es darf indes nicht übersehen werden, dass im Verlauf des Strafverfahrens anlässlich des Strafurteils und der Feststellung der Verantwortlichkeit sowie der Strafe – obwohl der Staat seinen Aufgaben gerecht wird – die Spannungen im Opfer im Allgemeinen nicht aufgelöst werden, und auch die Verurteilung des Täters nicht gleichbedeutend ist damit, dass er sich selbst verurteilt und seine Tat bereut.²¹ So entfernt zwar der Strafvollzug den Täter aus dem öffentlichen Leben, allerdings wird damit nicht langfristig gewährleistet, dass der Täter nicht erneut zum Täter wird oder hiervon abgehalten wird.

Howard Zehr macht darauf aufmerksam, dass viele Täter sich zugleich als Opfer empfinden. Im Gefängnis häuft sich die Wahrscheinlichkeit von mentalen Krankheiten und psychotischen Erkrankungen.²² Dies unterstützt nicht die positive Veränderung, sondern erschwert sogar die Reintegration. Genau aus diesem Grund kann die Begegnung mit dem Opfer entscheidend sein – auch wenn diese gegebenenfalls keine strafrechtlichen Konsequenzen (etwa Strafmilderung) mit sich bringt.²³ Diese Zielsetzung kann besonders bei jugendlichen Straftätern wichtig sein, bei denen die Straffälligkeit sich noch nicht zu einer gefestigten Lebensform entwickelt hat, und Erziehungsfehlentwicklungen, sowie emotionale Störungen scheinbar noch besser behandelt werden können.

Der Strafvollzug verfolgt nach ungarischem Recht nicht das Ziel, eine Aussöhnung der Parteien zu ermöglichen, und ist gegenwärtig hierzulande dafür auch ungeeignet. Wenn also die Betroffenen sich bis dahin nicht versöhnt haben, so haben sie hierzu auch später keine Gelegenheit – jedenfalls nicht im Rechtssinne. Hierdurch bleiben aber jene Geschädigten, die später vielleicht dergleichen gerne in Anspruch nehmen würden, von der Möglichkeit der Wiedergutmachung und der Aussöhnung ausgeschlossen. Die Häftlinge wiederum erhalten keine Chance, die Schmerzen und Verletzungen, die sie mit ihrer Straftat hervorgerufen haben, zu konfrontieren, und können daher auch nicht nach-

²⁰ VAN DROOGENBROECK 2010.

²¹ Nach den Ergebnissen der MeRePS-Untersuchung bereuen die Täter allenfalls, dass sie wegen ihres ungeschickten Verhaltens überführt wurden, oder geben sogar den Opfern die Schuld hinsichtlich der erfolgten Strafanzeige.

²² ZEHR, HOWARD: *The little book of restorative justice*. Pennsylvania, 2002.

²³ LIEBMAN, MARIAN – BRAITHWAITE, STEPHANIE: *Restorative Justice in custodial settings. Report for the Restorative Justice Working Group in Northern Ireland*. Manuscript, 1999.

träglich – in einer durch das Strafrecht gewürdigten Form – ihre Reue zum Ausdruck bringen.²⁴ Das Treffen des Täters mit dem Opfer kann eine erhebliche Rolle bei der Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat, und dem Nachvollziehen der durch ihn in der Realität verursachten Schäden spielen. Zahlreiche psychologische Forschungen belegen, dass der Täter geneigt ist, einen Selbstbezug zur Tat zu vermeiden und „davon fernzubleiben“, sodass er nach dem Strafvollzug leicht den Eindruck gewinnen kann, er habe seinen Teil getan und könne dort weitermachen, wo er aufgehört hat.²⁵

Wir stimmen *Ferenc Nagy* darin zu, dass die Überbelegung der ungarischen Gefängnisse mit der aktuellen Strafpolitik im Zusammenhang steht, und weder eine Verringerung der Anzahl der Gefängnisinsassen, noch der Haftstrafen zu erwarten ist.²⁶ Die Errichtung neuer Gefängnisse löst nicht die Konflikte, die durch das Eingesperrtsein entstehen, und durch die wachsende Zahl der Freiheitsstrafen verringert sich die Chance der Tatopfer auf eine Wiedergutmachung durch den Täter. Daher sollte neben der in der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Strafrechtsnovelle eingeführten Möglichkeit der Mediation zwischen Häftlingen bei den Disziplinarverfahren bei kleineren Vergehen nicht vergessen werden, dass eine Mediation auch zwischen Täter und Opfer ermöglicht werden sollte. Dies birgt auch – wie wir gesehen haben – Möglichkeiten für die spätere Reintegration des Täters.

Eine solche Umgestaltung des Strafvollzugs ist jedoch nur möglich, wenn die einzelnen Institutionen zusammenarbeiten und sich auch eine gesellschaftliche Zusammenarbeit herausbildet. Erforderlich ist selbstverständlich auch, dass sich das Strafvollzugswesen nicht vor dieser Möglichkeit verschließt, sondern gerade im Gegenteil sich der Außenwelt gegenüber in mehreren Formen offen zeigt.²⁷

²⁴ Zitiert von MATT – WINTER, 2002.

²⁵ STRASSE, FREDDIE – RANDOLPH, PAUL: *Mediáció, a konfliktus megoldás lélektani aspektusai*. [Mediation, die psychische Aspekte der Konfliktschlichtung] Budapest, 2005.

²⁶ NAGY 2016, pp. 11–21.

²⁷ MATT – WINTER 2002.